

Ein Service der Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie



JUGEND SCHUTZ

NEIN!
KEIN
ALKHOLAUSCHANK
an Jugendliche

**EINE INFORMATION FÜR BETRIEBE IN DER
GASTRONOMIE UND HOTELLERIE IN SALZBURG**

Mit freundlicher Unterstützung von



NEIN!**VERBOTENE ORTE:**

Unter 18 Jahren ist der Aufenthalt in Nachtlokalen aller Art, Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen, Sexshops, Spielhallen, Branntweinschenken und sonstigen Räumlichkeiten, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden können, verboten. **Unter 18 Jahren** ist der Aufenthalt in Räumen mit Geldspielapparaten oder an sonstigen Orten, wo auf andere Weise um Geld oder Geldeswert in nicht geringfügiger Höhe gespielt wird (z.B. Wettbüros), verboten. **Unter 18 Jahren** ist auch die Beteiligung an Glücksspielen oder Geschicklichkeitsspielen um Geld oder Geldeswert sowie an öffentlichen Wetten, Lotterien und Totospielen verboten, ausgenommen behördlich genehmigte Tombolaveranstaltungen.

- **BetriebsinhaberInnen** (sowie deren Beauftragte) und VeranstalterInnen. Sie müssen Jugendlichen, die ihr Alter nicht nachweisen oder unter eine oben genannte Beschränkung fallen, den Zutritt verweigern bzw. diese zum Verlassen des betreffenden Betriebes oder Veranstaltungsortes auffordern.

Jugendliche die angeben, eine bestimmte Altersstufe erreicht zu haben, haben dies dem/der InhaberIn des Betriebes, dem/der VeranstalterIn oder deren Beauftragten durch Vorweis eines geeigneten Ausweises nachzuweisen!

Offizielle Ausweise:

- **amtlicher Lichtbildausweis:** Führerschein, Personalausweis, Reisepass
- **S-Pass, die Salzburger Jugendkarte, die Salzburger LEHRLINGSCARD und der SchülerInnenausweis edu.card** (lt. Salzburger Jugendschutzgesetz sowohl in Kartenform als auch digital in der App als Ausweis gültig)

**Alterskontrolle:**

Verpflichtende Alterskontrolle gilt für ...

- **Personen**, die mit dem Verkauf oder der Weitergabe von Artikeln (Alkohol, Tabak usw.) oder Dienstleistungen, die im Jugendschutzgesetz an bestimmte Altersgrenzen gebunden sind, Geld verdienen.

Was ist ERLAUBT/VERBOTEN?	unter 12 Jahren	12 – 14 Jahren	14 – 16 Jahren	16 – 18 Jahren
Aufenthalt in Gastgewerbebetrieben , bei Veranstaltungen*, in Beherbergungsbetrieben	von 21 bis 5 Uhr VERBOTEN (außer mit Aufsichtsperson)	von 23 bis 5 Uhr VERBOTEN (außer mit Aufsichtsperson)	von 1 bis 5 Uhr VERBOTEN (außer mit Aufsichtsperson)	ERLAUBT
Übernachten in Beherbergungsbetrieben aller Art sowie auf Campingplätzen	ohne Aufsichtsperson VERBOTEN	ohne Aufsichtsperson VERBOTEN	ohne Aufsichtsperson VERBOTEN**	ERLAUBT
Verkauf und Ausschank von gebranntem Alkohol (Schnaps, Alkopolos ...)	VERBOTEN	VERBOTEN	VERBOTEN	VERBOTEN
Verkauf und Ausschank von nicht gebranntem alkoholischen Getränken (Bier, Wein)	VERBOTEN	VERBOTEN	VERBOTEN	ERLAUBT
Konsum und Verkauf von Zigaretten , Shishas, Tabakerzeugnissen ***	VERBOTEN	VERBOTEN	VERBOTEN	VERBOTEN

Aufsichtspersonen sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, denen die Aufsicht über Minderjährige vom Erziehungsberechtigten anvertraut wurden.

- * **Ab 14 Jahren** dürfen Veranstaltungen von Jugendorganisationen, Tanzschulen, Schulen u.ä. auch ohne Aufsichtsperson besucht werden.
- ** **Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren** dürfen an diesen Orten ohne Begleitung einer Aufsichtsperson übernachten, wenn vom Standpunkt des Jugendschutzes keine Bedenken bestehen (z.B. im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeitsleistungen, auf Ausflügen etc.).
- *** **Unter das Verbot** fallen auch Wasserpfeifen, elektronische Produkte, die der Verbrennung oder Verdampfung dienen (E-Shisha, E-Zigarette), Kautabak, Schnupftabak etc. Dabei ist es egal, ob Nikotin enthalten ist oder nicht. Der Konsum und Besitz von Tabakwaren ist in Salzburg für **unter 18-Jährige ebenfalls verboten**.

Nähere Infos zum Thema Jugendschutz auf: help.gv.at

Aushangpflicht & Strafen

UnternehmerInnen bzw. Erwachsene dürfen Kindern und Jugendlichen nicht ermöglichen oder sie dazu verleiten, Bestimmungen der Jugendgesetze zu verletzen.

BetriebsinhaberInnen sind verpflichtet, die **Jugendschutzbestimmungen an deutlich sichtbarer Stelle im Betrieb auszuhängen** und mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass diese Verbote und Beschränkungen von den Kindern und Jugendlichen beachtet werden.

Übertretungen der Bestimmungen können die Bestrafung von UnternehmerInnen bzw. deren Beauftragten zur Folge haben. Übertretungen werden dabei mit Geldstrafen von **EUR 250,- bis zur Höchststrafe von EUR 14.600,- oder mit Freiheitsstrafe bis 4 Wochen** bestraft. Wiederholte Übertretungen können auch mit dem Entzug der Gewerbeberechtigung geahndet werden.